

BVGer E-1309/2019 vom 13. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1309_2019_d20190213

FR: TAF E-1309/2019 du 13 février 2019

IT: TAF E-1309/2019 del 13 febbraio 2019

Regeste

Asylwiderruf | Asylwiderruf; Verfügung des SEM vom 13. Februar 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den Anspruch auf Akteneinsicht, mithin den Anspruch auf rechtliches Gehör schwerwiegend verletzt. Zudem habe es den Sachverhalt nicht richtig respektive unvollständig festgestellt, die

Begründungspflicht sowie Gesetzesbestimmungen, insbesondere Art. 3 AsylG und Art. 9 BV, verletzt. Diese

E-1309/2019 Seite 6 Rügen sind vorab zu beurteilen, zumal sie allenfalls geeignet sind, die Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2). Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird für das Verwaltungsverfahren in Art. 26-33 VwVG konkretisiert. Dem verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs erwachsen behördliche Pflichten, wie insbesondere die Untersuchungs- und die Begründungspflicht. Das AsylG als lex specialis zum VwVG sieht für das Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen vor (Art. 6-17 AsylG).

E. 3.2

Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsichtsrecht bildet Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Grundsätzlich müssen sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten zur Einsicht gegeben werden, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer Verfügung betroffenen Person setzt die Einhaltung der Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus, gemäss welcher die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.).

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer begründet seine Rüge betreffend eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht im Wesentlichen damit, es könne aufgrund fehlender Angaben der Vorinstanz nicht überprüft werden, ob die Akten B7 und B8 zu Recht mit "B" als intern paginiert worden seien. Zudem sei nicht ersichtlich, welches Dokument gemäss Akte B7 von wem und wie analysiert worden und wie das Resultat ausgefallen sei. Die Vorinstanz habe die interne Dokumentenanalyse (Akte B7) erst nach seiner Stellungnahme erstellt und paginiert, womit auch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die Akte B8 stehe offenbar im Zusammenhang mit der Dokumentenanalyse. Dies müsse zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Überdies sei die Dokumentenanalyse im angefochtenen Entscheid weder erwähnt noch gewürdigt worden, obwohl die Echtheit des Reisepasses zentral sei.

E. 3.2.2

Vorliegend stellt sich vorab die Frage, ob das SEM die Akten B7 und B8 zu Recht als verwaltungsinterne Unterlagen bezeichnet hat, welche vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994/1 E.3.b). Um den Umfang des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen, kommt es

E-1309/2019 Seite 7 auf die im konkreten Fall objektive Bedeutung eines Aktenstücks für die entscheidungswesentliche Sachverhaltsfeststellung an und nicht auf die Einstufung des Beweismittels durch die Behörden als internes oder gar geheimes Papier. Keine internen Akten sind daher zum Beispiel verwaltungsintern erstellte Berichte und Gutachten zu streitigen Sachverhaltsfragen (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Das SEM hat sich in seiner Verfügung (vgl. Seite 3, 2. Absatz) auf die Akten B1 und B7 gestützt, indem es festgestellt hat, es handle sich gemäss der internen Dokumentenanalyse (B7) sowie der Überprüfung der Kantonspolizei F._____ (B1), um einen authentischen Pass, beziehungsweise der

Pass weise keine objektiven Fälschungsmerkmale auf. Indem es sich mit den aus der Dokumentenanalyse gewonnenen Erkenntnissen – insbesondere die Feststellung, dass der Grund für die fehlenden Angaben auf Seite 1 des Passes nicht erklärt werden könne – und den diesbezüglichen Argumenten des Beschwerdeführers in seinem rechtlichen Gehör vom 25. September 2018 auseinandergesetzt hat, respektive diese Punkte Bestandteil seiner Analyse waren, kann in Bezug auf die Akte B7 nicht von einem nur für den internen Gebrauch qualifizierbaren Aktenstück gesprochen werden (vgl. BVerGE 2011/37 E. 5.4.3). Deshalb unterstand die Akte B7 der Editipflicht. Dieser ist die Vorinstanz mit ihrer Vernehmlassung vom 1. April 2019 – erst zu diesem Zeitpunkt legte sie auch den Punkt hinsichtlich der fehlenden Angaben auf der ersten Seite des Passes und damit den ganzen Inhalt der Akte B7 offen – nachgekommen. Zudem hat sich der Beschwerdeführer in seiner Replik dazu äussern können. Das Gericht erachtet die Verletzung des Akteneinsichtsrecht und das damit – geringfügig – verletzte rechtliche Gehör im Rahmen des Beschwerdeverfahrens als geheilt, weshalb keine Veranlassung für eine Rückweisung an die Vorinstanz in diesem Zusammenhang besteht. Der Gehörsverletzung ist allerdings im Rahmen der Kosten- und Entschädigungsfolge Rechnung zu tragen (vgl. E.8). Bei der Akte B8 handelt es sich demgegenüber um eine interne Aktennotiz, auf die sich das SEM in seiner Begründung denn auch nicht gestützt hat. Es hat diese zu Recht als nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegende interne Akte paginiert (vgl. BGE 115 V 303 E. 5.4.1, wonach in interne Akten, die von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch oder die interne Entscheidungsfindung erstellt werden, keine Einsicht gewährt werden muss). Eine Gehörsverletzung liegt diesbezüglich nicht vor.

E. 3.2.3

Was im Übrigen den gerügten Zeitpunkt der Paginierung der internen Dokumentenanalyse (Akte B7) betrifft, ist festzustellen, dass diese Akte

E-1309/2019 Seite 8 erst nach der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25. September 2018 als Reaktion darauf erstellt und paginiert worden ist.

E. 3.2.4

Insgesamt hat die Vorinstanz die Aktenführungs- und Paginierungspflicht nicht verletzt.

E. 3.3.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 3.3.2

Vorliegend ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz die Pflicht zur vollständigen richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt haben sollte. Insbesondere ergab sich aus der Tatsache, dass das SEM die Erklärungen des Beschwerdeführers, weshalb er sich einen heimatlichen Ausweis besorgt habe, nicht als glaubhaft erachtet hat, keine Notwendigkeit bezüglich der Frage der Echtheit des Reisepasses weitere Abklärungen vorzunehmen. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann daher nicht erblickt werden.

E. 3.4.1

Die Begründungspflicht dient der rationalen und transparenten Ent- scheidungfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat kurz die wesent- lichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/24 E. 3.2.1 f. m.w.H.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 629 ff.).

E. 3.4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe in pau- schaler Weise auf sehr allgemeine Internetseiten gestützt argumentiert, weshalb die Begründungspflicht und das Willkürverbot verletzt seien. Ent- gegen dieser Auffassung kann den Erwägungen der angefochtenen Verfü- gung entnommen werden, dass sich die Vorinstanz mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat. Dabei hat sie seine Angaben zur Beschaffung seines Reisepasses gestützt auf Informationen aus öffent- lich zugänglichen Quellen zwar in Frage gestellt. Sie kam aber aus anderen Gründen zum Schluss, die Voraussetzungen für den Widerruf des Asyls als erfüllt zu erachten. Gestützt auf ihre Erwägungen war dem Beschwerde- führer eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung möglich. Eine Verlet- zung der Begründungspflicht ist nicht zu erkennen.

E-1309/2019 Seite 9 Im Übrigen geht der Hinweis auf das Willkürverbot fehl, liegt Willkür ge- mäss Lehre und Rechtsprechung doch nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, son- dern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tat- sächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Urteil des BVGer D-2933/2021 vom 4. Mai 2022 E. 3.3.7 m.w.H.).

E. 3.5

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Begehren des Beschwer- deführers (Rechtsbegehren 5 der Beschwerde) ist demzufolge abzuwei- sen.

E. 3.6

Soweit der Beschwerdeführer mit der materiellen Würdigung durch die Vorinstanz nicht einverstanden ist, ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft ab- erkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1C Ziffern 1–6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen.

E. 4.2

Art. 1 Bst. C FK umschreibt, unter welchen Voraussetzungen sich eine Person nicht mehr auf die Bestimmungen der FK berufen kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Ziff. 1). Die Anwendung von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK setzt gemäss Lehre und Rechtsprechung kumulativ voraus, dass der Flüchtling erstens freiwil- lig in Kontakt mit seinem Heimatstaat getreten ist, er zweitens mit der Ab- sicht gehandelt oder zumindest in

Kauf genommen hat, von seinem Heimatstaat Schutz in Anspruch zu nehmen, und er drittens diesen Schutz auch tatsächlich erhalten hat (vgl. hierzu BVGE 2017 VI/11 E. 4.4 und 2010/17 E. 5.1.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 8 E. 8 mit Verweis auf 1996 Nr. 7; vgl. ferner SPESCHA/ZÜND/BOLZLI/HRUSCHKA/DE WECK, Migrationsrecht Kommentar,

E. 4.3

Die Kontaktnahme mit den Behörden des Heimatstaates zwecks Passbeschaffung stellt einen Tatbestand dar, der grundsätzlich als Unterschutzstellung unter Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK subsumiert werden kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1998 Nr. 29 E. 3, m.w.H.). Es sei denn, der Flüchtling kann Beweise vorbringen, die diese Annahme widerlegen (vgl. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen [UNHCR], Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage 2013 [nachfolgend UNHCR Handbuch], S. 29 Rz. 121). Dabei mag ein Flüchtling diese Handlung in der Absicht vorgenommen haben, entweder in sein Land zurückzukehren oder den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen, jedoch weiterhin ausserhalb dieses Landes zu bleiben. Entscheidend ist indessen, dass er mit dem Erhalt eines solchen Dokumentes normalerweise aufhört, ein Flüchtling zu sein (vgl. UNHCR Handbuch, a.a.O., S. 30 Rz. 123).

E. 4.4

Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts bei den asylrechtlichen Behörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. BVGE 2013/23 E. 3.3 und Urteil des BVer E-1454/2019 vom 6. Juli 2021 E. 6.3.4 m.w.H.). Dies gilt für alle drei der genannten Voraussetzungen zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bezüglich des Beweismasses ist festzuhalten, dass die Asylbehörden die relevanten Tatsachen grundsätzlich zu beweisen haben. Soweit sich relevante Tatsachen nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder mit den den Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht beweisen lassen,

E-1309/2019 Seite 11 müssen sie mindestens überwiegend glaubhaft gemacht werden (analog Art. 7 AsylG).

E. 5

Auflage, 2019, N 4 zu Art. 63 AsylG).

E-1309/2019 Seite 10 Die Voraussetzung der Freiwilligkeit bedingt, dass der Akt des Flüchtlings, der auf eine Unterschutzstellung hinweist, ohne äusseren Zwang, weder durch die Umstände im Asylland noch durch die Behörden des Heimatstaates, geschehen ist. Zudem kann auch ein starker moralischer Druck die Freiwilligkeit ausschliessen (BVGE 2010/17 E. 5.2.1; EMARK 1996 Nr. 12 E. 8a und b S. 103). Für die Erfüllung der Voraussetzung der beabsichtigten Unterschutzstellung genügt in der Regel die Inkaufnahme von Schutzgewährung durch den Heimatstaat. Die Voraussetzung des effektiven Schutzes ist erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich nicht mehr gefährdet ist (BVGE 2010/17 E. 5.2 f.). Zudem muss in jedem Fall die Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. BVGE 2017 VI/11 E. 4.2, 4.3 und 5.4).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die drei Voraussetzungen zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und zum Asylwiderruf seien erfüllt. Der Beschwerdeführer habe sich im Jahre 2017 offensichtlich einen heimatlichen Reisepass ausstellen lassen und sei damit mit den heimatlichen Behörden in Kontakt getreten. Es sei davon auszugehen, dass er sich dafür in sein Heimatland begeben habe, da die neuen Pässe derzeit nur in Libyen ausgestellt werden könnten. Ferner sei aufgrund des Flugtickets davon auszugehen, dass er sich erneut nach Libyen habe begeben wollen. Seine Erklärungsversuche – er habe sich den Pass illegal beschafft, dieser sei nicht registriert und unvollständig, er habe damit seinen Vater in Tunesien besuchen wollen – seien unlogisch und nicht nachvollziehbar. Einerseits habe er ein schweizerisches Reisedokument, mit welchem er nach Tunesien hätte reisen können; andererseits handle es sich beim eingereichten Reisepass gemäss einer internen Dokumentenanalyse des SEM und der Kantonspolizei um einen authentischen Pass beziehungsweise einen Pass ohne objektive Fälschungsmerkmale. Zudem sei das Kriterium der Freiwilligkeit erfüllt, so das SEM weiter, hätte er sich doch für ein Treffen mit seinem Vater in Tunesien nicht zuerst nach Libyen begeben müssen, um sich einen Reisepass ausstellen zu lassen. Seine Erklärung, er hätte als libyscher Staatsangehöriger ohne Weiterreisebeleg nicht nach Tunesien einreisen können, überzeuge nicht, da gemäss diversen Quellen libysche Staatsangehörige visumsfrei nach Tunesien einreisen könnten. Mit der Ausstellung eines Reisepasses habe er sich offenkundig (auch) dem Schutz seines Heimatstaates unterstellt. Indem er mindestens einmal nach Libyen gereist sei und mit den Behörden in Kontakt getreten sei, sei er auch effektiv geschützt gewesen. Zudem habe er eine weitere Reise nach Libyen über den Flughafen Tripolis geplant.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, es würde keine der drei Voraussetzungen für einen Asylwiderruf vorliegen. Er habe sich über Bekannte einen gefälschten heimatlichen Reisepass ausstellen lassen und sei mit den heimatlichen Behörden nicht in Kontakt getreten. Der Reisepass sei in keinem libyschen System erfasst und mangels Stempel ungültig. Zwar seien gemäss Grenzkontrollrapport keine objektiven Fälschungsmerkmale festgestellt worden. Indessen würde ein libyscher Grenzkontrolleur die Fälschung sofort erkennen. Zudem sei seine Reise –

E-1309/2019 Seite 12 der Besuch seines kranken Vaters in Tunesien – nicht freiwillig, sondern aus einem moralisch und seelisch hohen Druck erfolgt. Ferner wäre eine Reise nach Tunesien mit einem schweizerischen Reisedokument nur sehr schwer möglich, da die tunesischen Behörden Visa-Anträge von Personen mit einem Flüchtlingspass ablehnen würden. Für libysche Staatsangehörige sei eine visumsfreie Einreise nach Tunesien nur mit einem gültigen Reisepass, den Buchungsunterlagen einer Pauschalreise und einem Hin- und Rückflugticket möglich. Da der Beschwerdeführer keine Pauschalreise nach Tunesien gebucht habe, habe er für eine Einreise in Tunesien eine Weiterreise nach Libyen dazu buchen müssen. Schliesslich habe eine "all-fällige" Reise nach Libyen nicht stattgefunden. Das SEM habe keine Beweise für das ihm vorgeworfene Vorgehen – das Ausstellen eines Reisepasses in Libyen und die Absicht einer erneuten Einreise dorthin. Das Kriterium der beabsichtigten Unterschützstellung sei damit nicht erfüllt. Eine tatsächlich erfolgte Schutzgewährung durch den Heimatstaat liege nicht vor. Im eingereichten Schreiben vom (...), das vom libyschen Innenministerium ausgestellt worden sein soll, wird festgehalten, dass libysche Reisepässe ohne Ausstellungsstempel und automatischer Nummer auf der

ersten Seite, als ungültig zu betrachten seien. Dies sei an allen Grenzübergängen und Flughäfen zu veröffentlichen.

E. 5.3

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung vom 1. April 2019 im Wesentlichen weiter daran fest, dass eine Überprüfung des Reisepasses keine Manipulation oder Fälschung zutage gebracht habe. Darüber hinaus weist sie auf die weitere Feststellung in der internen Dokumentenanalyse hin, wonach keine Erklärung dafür bestehe, weshalb die Daten auf der ersten Stelle fehlen würden.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer reicht mit Eingabe vom 1. April 2019 – diese überschneidet sich mit der Vernehmlassung vom 1. April 2019 – diverse Unterlagen als Beweismittel ein. Neben dem Original des bereits mit der Beschwerde eingereichten Schreibens des (...) vom (...) liegt eine "Bestätigungsnotiz" des libyschen C._____ vom (...) bei. Darin werden Angaben zum Aufenthalt des Vaters des Beschwerdeführers und dessen Familie in Tunesien gemacht. Zudem liegt ein Bericht der Poliklinik D._____, Tunesien, vom (...), zur gesundheitlichen Situation des Vaters des Beschwerdeführers vor.

E-1309/2019 Seite 13

E. 5.5

In seiner Replik vom 17. April 2019 weist der Beschwerdeführer vorab auf die Überschneidung seiner Eingabe vom 1. April 2019 mit der Vernehmlassung des SEM vom 1. April 2019 hin. Zudem werde in der Dokumentenanalyse bestätigt, dass der Pass nicht sämtliche Daten enthalte. Daran würde die Feststellung betreffend fehlende Beweise einer Manipulation oder Fälschung nichts ändern.

E. 5.6

Die Vorinstanz stellt sich in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 26. August 2019 auf den Standpunkt, die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente würden nicht ihre Annahme widerlegen, dass der Beschwerdeführer sich in Libyen einen heimatlichen Pass beschafft habe und nachweislich mit diesem nach Tripolis (erneut) habe reisen wollen. Zudem seien Dokumente wie die eingereichte Bestätigung des (...) sowie die Bestätigung des libyschen (...) betreffend Ausstellungsstempel allgemein wenig aussagekräftig. Die Authentizität solcher Dokumente sei grundsätzlich zu bezweifeln. Es sei allgemein bekannt, dass diese Art von Dokumenten ohne Weiteres unrechtmässig erworben werden könnten. Entsprechend gering sei ihre Beweiskraft. Solche würden keiner materiellen Prüfung unterzogen, wenn sie erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältlich seien oder wenn unterschiedliche formale und inhaltliche Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung des Dokumentes verunmöglichen würden.

E. 5.7

Der Beschwerdeführer entgegnet dazu in seiner Replik vom 13. September 2019, das SEM bezweifle neu die Erkrankung seines Vaters und dessen Aufenthalt in Tunesien nicht mehr, womit feststehe, dass er diesen in Tunesien besucht habe. Es bestehe auch kein Nachweis dafür, dass er nach Tripolis habe reisen wollen. Zudem ignoriere das SEM, dass sein Pass ungültig sei, was durch die eingereichten Bestätigungen belegt werde. Sowohl dem (...) als auch dem libyschen (...) komme eine hohe Glaubwürdigkeit zu. Es würden

sich diesbezüglich weitere Abklärungen aufdrängen.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt und das Asyl widerrufen hat. So geht auch das Bundesverwaltungsgericht von der Erfüllung sämtlicher drei Voraussetzungen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und des Asylwiderrufs aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die zutreffenden E-1309/2019 Seite 14 Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und den zwei Vernehmlassungen verwiesen werden (vgl. Zusammenfassung oben E. 5.1, 5.3 und 5.7).

E. 6.2

Wie den Akten entnommen werden kann, ist anlässlich einer Passkontrolle am Flughafen B._____ vom 11. August 2018 durch die Kantonspolizei B._____ der heimatische Reisepass des Beschwerdeführers (Ausweis-Nr.: [...], ausgestellt in Libyen, gültig vom [...] 2017 bis [...] 2025) sichergestellt worden. Gleichzeitig war der Beschwerdeführer im Besitze von Kopien der Flugtickets für Reisen B._____-Tunis-B._____ sowie Tunis-Tripolis-Tunis. Eine Überprüfung des Reisepasses durch die Kantonspolizei B._____ hat sodann ergeben, dass der Reisepass keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweise. Zum gleichen Schluss kam die Vorinstanz, wenn auch in einer internen Dokumentenanalyse von ihr festgestellt worden ist, es gebe keine Erklärung für das Fehlen von Daten auf der ersten Seite desselben. Der Beschwerdeführer bestreitet die Authentizität des bei ihm sichergestellten Reisepasses, was durch die Angaben im Schreiben des libyschen (...) vom (...) bestätigt werde, und macht geltend, es handle sich dabei um einen "gefälschten", unvollständigen Reisepass, der über einen Bekannten auf illegalem Wege erlangt worden sei. Im Schreiben des (...) wird den Grenzbehörden angeordnet, Reisepässe ohne Ausstellungsstempel und automatische Nummer als ungültig zu betrachten. Wie die Vorinstanz in ihrer zweiten Vernehmlassung zutreffend festgestellt hat, ist die Authentizität derartiger Schreiben jedoch grundsätzlich zu bezweifeln, zumal sie leicht käuflich erwerbbar sind. Zudem handelt es sich vorliegend offenbar um ein behördeninternes Dokument – es geht darin um eine Anordnung an die Grenzübergänge und Flughäfen. Der Beschwerdeführer legt denn auch nicht dar, wie und auf welchem Weg er in den Besitz dieses Dokumentes gelangen konnte. Zudem wurde die Anordnung kurz vor der vorliegenden Beschwerdeerhebung am (...) ausgestellt, was als weiterer Hinweis für einen unrechtmässigen Erwerb zu werten ist. Auch ist offen, ob diese Anordnung auch für Reisepässe gilt, die bereits im Jahr 2017 ausgestellt wurden, wie jener des Beschwerdeführers. Aus diesen Gründen kann dem eingereichten Schreiben keine Beweiskraft beigegeben werden. Damit vermag der Beschwerdeführer die festgestellte Authentizität seines Reisepasses nicht zu widerlegen. Der Umstand, dass sich auf seinem Reisepass kein Stempel befindet, vermag diese nicht in Frage zu stellen. Überdies spricht auch ein weiterer Umstand dafür, dass sich der Beschwerdeführer selber einen echten libyschen Reisepass in Libyen hat ausstellen

E-1309/2019 Seite 15 lassen. So befindet sich in seinem Schweizerischen Reiseausweis nämlich ein Visum für Tunesien für den Zeitraum vom (...) 2017 bis (...) 2017, wobei dieser Zeitraum mit dem Datum der Ausstellung seines Reisepasses in Libyen am (...) 2017 zusammenfällt. Es ist davon auszugehen, dass er zwecks Ausstellung des Reisepasses (unbemerkt von Schweizer Behörden) von Tunesien nach Libyen weitergereist ist.

Insgesamt steht somit fest, dass der Beschwerdeführer mindestens einmal – zwecks Ausstellung eines Reisepasses – in den Heimatstaat zurückgekehrt ist und sich damit unter den Schutz seiner Heimatbehörde gestellt hat und den Schutz derselben tatsächlich auch erhalten hat. Seine Erklärungsversuche, weshalb er das libysche Reisedokument für die Reise nach Tunesien benötigt habe und keine (erneute) Reise nach Libyen beabsichtigt habe (eine Reise nach Tunesien mit einem schweizerischen Reisedokument sei erschwert; Ablehnung von Visa-Anträgen der tunesischen Behörden für Personen mit Flüchtlingspass; Möglichkeit einer visumsfreien Reise für libysche Staatsangehörige nur mit libyschem Pass und Buchung eines Hin- und Rückflugs) sind nach dem Gesagten nicht glaubhaft, erhielt er doch wie hievor erwähnt, unter Vorlage seines schweizerischen Reiseausweises von den tunesischen Behörden im Jahr 2017 bereits ein Visum. Das Kriterium der beabsichtigten Unterschutzstellung durch Libyen ist damit klar erfüllt. Eine tatsächlich erfolgte Schutzgewährung durch den Heimatstaat lag bereits mit der ersten Reise zwecks Ausstellung eines Reisepasses vor. Das Gericht geht auch davon aus, dass er eine weitere Reise nach Libyen beabsichtigt hat. Abgesehen vom Erwähnten reichte der Beschwerdeführer zudem am 19. August 2019 einen Arbeitsvertrag der E._____ zu den Akten. Dabei handelt es sich gemäss öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt um eine Firma, die den (...) bezweckt. Auffallend ist dabei, dass der Beschwerdeführer im Handelsregister – zuerst (ab [...]) in G._____, später (ab [...]) in der Schweiz – als Gesellschafter und Geschäftsführer auftritt, was ein weiterer Hinweis für seine Reise nach G._____ sein könnte. Ob es in diesem Zusammenhang zu Reisen nach Libyen gekommen ist, kann jedoch aufgrund des oben Gesagten offenbleiben. Hinsichtlich des Kriteriums der Freiwilligkeit ist weiter festzustellen, dass der Beschwerdeführer, um seinen kranken Vater in Tunesien besuchen zu können, weder einen libyschen Reisepass noch Flugtickets dorthin benötigte, hätte er doch, wie oben bereits dargelegt, mit seinem schweizerischen Reiseausweis ein tunesisches Visum erhalten können. Die eingereichten Beweismittel, die die Krankheit und den Aufenthalt des Vaters des

E-1309/2019 Seite 16 Beschwerdeführers in Tunesien bestätigen (Bestätigung des [...] in Tunesien vom [...] und Coronarographie vom [...]), vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen, zumal diese nicht in Abrede gestellt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in Art. 1 Bst. C Ziffer 1 FK statuierten Voraussetzungen erfüllt sind.

E. 6.3

Aus den Akten ergeben sich sodann keine Hinweise darauf, dass die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls den Beschwerdeführer unverhältnismässig stark treffen würden, zumal eine Wegweisung nicht zum Thema werden dürfte. Von der Beendigung des Asyls und der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nämlich die Frage der weiteren fremdenpolizeilichen Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz zu trennen. Eine solche kann nur nach Massgabe der im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) genannten Gründe erlöschen oder widerrufen werden (Art. 61 ff. AIG). Zudem erstrecken sich der vorliegend bestätigte Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht auf seine Ehefrau und die Kinder (Art. 63 Abs. 4 AsylG).

E. 7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt und das Asyl widerrufen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Es ist aber vorab noch über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG zu befinden. Dieses wurde mit Verfügung vom 21. März 2019 auf später verschoben. Mit Eingabe vom 19. August 2019 reichte der Beschwerdeführer einen Arbeitsvertrag ein, aus dem ein Bruttoeinkommen von Fr. 6'000.– hervorgeht.

E. 9.2

Mit Eingabe vom 26. April 2022 teilte der Beschwerdeführer – ohne Nachreichung des ihm zugestellten Formulars "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" – mit, dass er unabhängig von der Sozialhilfe lebe und nicht bedürftig sei. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh-

E-1309/2019 Seite 17 rung ist somit mangels Erfüllens der in Art. 65 Abs. 1 VwVG vorausgesetzten Kriterien abzuweisen. Dem Beschwerdeführer sind daher die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Berechtigterweise rügte er die Verletzung des Akteneinsichtsrechts, auch wenn die Verletzung dieses Mangels geheilt worden ist (vgl. E. 3.2.3). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten um Fr. 100.– auf Fr. 650.– zu reduzieren. Dieser Betrag ist vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

E. 9.3

Praxisgemäss ist sodann eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn – wie vorliegend – eine Verfahrensverletzung auf Beschwerdeebene geheilt wird (vgl. E. 3.2.3; BVGE 2007/9 E. 7.2). Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 150.– (inklusive Auslagen) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung für die berechtigte Geltendmachung der formellen Rüge auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1309/2019 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.